



HESSISCHER LANDTAG

28. 01. 2020

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

Gesetz zu dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Drucksache 20/1774

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und zur Änderung des Gesetzes zu dem Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag“ angefügt.
2. Die §§ 1 bis 3 werden Art. 1, der folgende Überschrift erhält

**„Artikel 1
Gesetz zu dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag“.**

3. Als Art. 2 und 3 werden angefügt:

**„Artikel 2
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

In § 3 des Gesetzes zu dem Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. November 2015 (GVBl. S. 444) wird die Angabe „Art. 1 des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Juni 2015 (GVBl. S. 444)“ durch „den vom 5. bis 18. Dezember 2017 unterzeichneten Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (GVBl. 2018 S. 51)“ ersetzt und werden die Wörter „in der ersten Amtsperiode nach Inkrafttreten des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages“ gestrichen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu Nr. 1 und 2:

Der bisherige Gesetzentwurf soll als Artikelgesetz ausgestaltet werden. Daher sind die Gesetzesüberschriften zu ergänzen.

Zu Nr. 3:

Mit der in Art. 2 vorgenommenen Änderung des § 3 des Zustimmungsgesetzes zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag soll (neben einer redaktionellen Anpassung) die Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenv Verbände in der Bundesrepublik Deutschland für den Bereich „Migranten“ im Fernsehrat des ZDF auch weiterhin entsendungsberechtigt sein. Die derzeitige Regelung ist anzupassen, da sie sich auf die erste Amtsperiode nach Inkrafttreten des Siebzehnten

Rundfunkänderungsstaatsvertrages bezieht und diese Amtsperiode im Juli 2020 endet. Unabhängig hiervon sollen die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrates gem. § 21 Abs. 7 des ZDF-Staatsvertrages jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden durch die Länder evaluiert werden. In diese Evaluierung werden auch die in § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q ZDF-Staatsvertrag genannten gesellschaftlichen Bereiche einzubeziehen sein.

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 28. Januar 2020

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)